



Gewässerordnung

des

Angelfischereivereins Nordhausen

Kreisverein der Fischwaid

und zum Schutze der Gewässer

und Natur e. V.

Sitz Nordhausen

1 Grundsätze

Die Gewässerordnung des Angelfischereivereins Nordhausen regelt in Verbindung mit:

- a) dem Thüringer Fischereigesetz vom 26.02.2004 mit seinen aktuellen Änderungen
- b) der Thüringer Fischereiverordnung vom 11.10.1994, zuletzt geändert am 13.05.2004
- c) dem Thüringer Naturschutzgesetz vom 15.07.2004
- d) der Satzung des Angelfischereivereins Nordhausen Kreisverein der Fischwaid und zum Schutze der Gewässer und Natur e.V.

die Ausübung des Angelns an den Gewässern des Angelfischereivereins Nordhausen e.V.

Oberstes Prinzip des Angelfischereivereins ist es, die Gewässer als Lebensraum zu erhalten und vor Schädigungen zu schützen, sowie einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, gesunden, ausgeglichenen und naturnahen Fischbestand aufzubauen.

2 Verhalten der Angler am und auf dem Gewässer

Jeder Angler ist verpflichtet, sich vor dem Angeln zu informieren, ob es sich bei dem zu beangelnden Gewässer um ein Gewässer des Angelfischereivereins Nordhausen e.V. handelt, oder ob Einschränkungen beim Angeln zu beachten sind.

Die Angler haben sich so zu verhalten, dass Personen und die natürliche Umwelt nicht gefährdet oder geschädigt werden. Dafür sind Verantwortungsbewusstsein Disziplin und gegenseitige Rücksichtnahme Grundvoraussetzungen.

Jeder Angler hat die Angelfischerei so auszuüben, dass andere bei ihrer Fischereiausübung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden und dass ein ausreichender Abstand zwischen Anglern eingehalten wird. Bei der Wahl des Angelplatzes hat der zuerst kommende das Vorrecht der Angelübung.

Angelplätze sind sauber zu halten und sauber zu hinterlassen.

Bei Kontrollen durch Fischereiaufsichtsberechtigte gilt derjenige als Verursacher der Verschmutzung der Angelstelle, der an dieser angetroffen wird.

Ausgelegte Angeln müssen unter ständiger Aufsicht des Anglers sein.

Dem Gewässer entnommene Fische müssen vor Ort tierschutzgerecht getötet und in die Fangstatistik eingetragen werden. Der Erwerb eines Fischereierlaubnisscheins für das Folgejahr setzt eine ordnungsgemäße Abrechnung der Fangstatistik für das vergangene Angeljahr voraus.

An allen Gewässern des Angelfischereivereins Nordhausen e.V. hat der Angler die Befugnis, die an das Gewässer angrenzende Ufer, Anlandungen und Brücken auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit dies zum Zwecke der Ausübung der Angelfischerei erforderlich ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen stehen.

Die Befugnis erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Hof- und Wohnbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen.

Die Befugnis ist so auszuüben, dass Schäden an Gewässern, angrenzenden Ufern und Anlagen vermieden, die Wasser-
güte nicht beeinträchtigt und die Funktionsfähigkeit der
Anlagen nicht gestört werden.

Niemand darf an, auf oder in Gewässern, in denen er zum
Fischfang nicht berechtigt ist, fangfertige Angelgeräte mit
sich führen.

Alle Angler haben die Pflicht, bei der Feststellung von
Fischsterben, Fischkrankheiten und Gewässerverunreini-
gungen folgenden Personenkreis zu informieren:

- die zuständige Polizeiinspektion
- die Umweltbehörde
- die untere Fischereibehörde
- der Angelfischereiverein Nordhausen (Tel.:
03631/600568 oder 03631/897783 bzw.
036334/50260)

Bei der Beangelung von Gewässern in Naturschutz und
ähnlichen Gebieten sind für diese Gebiete zutreffende Be-
handlungsrichtlinien und Gebietsverordnungen zu beachten.

Nach § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Biotope (Geleezonen, Verlandungsbereiche, naturnahe und unverbaute Uferabschnitte) dürfen nicht zerstört oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Gegenüber kontrollberechtigten Personen hat sich jeder Angler mit dem Sportfischerpass, dem Fischereischein und den entsprechenden Fischereierlaubnisscheinen auszuweisen und diese Dokumente zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Das benutzte Angelgerät, verwendete Köder und gefangene Fische sind zur Kontrolle vorzuweisen. Private Fahrzeuge sind auf Verlangen zu öffnen.

Die Fischereischutzberechtigten und die Fischereiaufseher haben weiterhin die Befugnis, Fische und Fanggeräte einzuziehen und wenn es sich um Verstöße gegen die Gewässerordnung handelt, verbandsinterne Strafen auszusprechen.

3 Bewirtschaftung und Betreuung der Gewässer

Die Gewässer des Angelfischereivereins sind im Einzelnen in der Anlage (2) aufgeführt.

Art und Weise der Betreuung der Angelgewässer sowie Maßnahmen der Bewirtschaftung sind in den Hegeplänen geregelt. Der Vorstand des Angelfischereivereins entscheidet gemeinsam mit den Vorsitzenden der Vereinsgruppen über die Nutzung der Gewässer als allgemeine Angel- bzw. Salmonidengewässer.

4 Ausübung des Angelns

4.1 Berechtigung zum Angeln

Das Angeln ist Genehmigungspflichtig. Beim Angeln sind der Fischereischein, der Fischereierlaubnisschein (Angelberechtigung) mit Fangkarte bzw. das Fangbuch sowie das Mitgliedsbuch mitzuführen.

Inhaber des Fischereischeines sowie des Fischereierlaubnisscheines können in den allgemeinen Gewässern des Angel-

fischereivereins das Friedfisch-, Raubfisch- und das Nachtangeln ausüben, soweit keine anderen Festlegungen bzw. Einschränkungen bestehen. Für das Angeln in Salmonidengewässern ist der Erwerb einer zusätzlichen Fischereierlaubnis Pflicht.

Jugendfischereischeine berechtigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur zum Friedfischfang. Den Inhabern ist das Nachtangeln nicht erlaubt.

Inhaber von Fischereischeinen aus anderen Vereinen und Landesverbänden sowie auch Einzelpersonen können zeitlich begrenzte Gastkarten erwerben.

Gastangler unterliegen bei der Ausübung des Angelns den Festlegungen der Gewässerordnung des Angelfischereivereins Nordhausen e.V.

4.2 Angelgeräte

Angler dürfen in den Gewässern des Angelfischereivereins folgende Angelgeräte benutzen:

a) Allgemeine Gewässer

Es darf gleichzeitig mit zwei Handangeln geangelt werden. Das Spinn- bzw. das Flugangeln schließt den Einsatz weiterer Angeln aus. Der Einsatz aller Raubfischmethoden und der Köderfischsenke ist in der Zeit vom 15.02. bis 30.04. eines jeden Jahrs verboten.

b) Salmonidengewässer

Inhabern des Fischereischeines und einer gültigen Fischererlaubnis für Salmonidengewässer ist in diesen Gewässern die Benutzung einer Spinnangel oder einer Flugangel erlaubt.

Verboten ist der Einsatz der Spinnangel in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. eines jeden Jahres.

Der Einsatz der Flugangel ist in der Zeit vom 01.02. bis 31.03. eines jeden Jahres verboten.

4.3 Beschaffenheit der Angelgeräte

a) Friedfischangel

Beliebige Rute mit oder ohne Rolle mit einem einschenklichen Haken und pflanzlichem oder tierischem Köder. Verboten ist das massenhafte Anfüttern, speziell mit eiweißhaltigen und tiermehligen Futtermitteln und Bolie (max. 1kg je Angeltag und das Benutzen von Futterkörben sind erlaubt). Das Angeln und Anfüttern mit Katzen- und Hundefutter ist grundsätzlich verboten. Es ist verboten, Krebse, Muscheln und Fischnährtiere oder besonders geschützte Arten als Köder zu verwenden.

Als Friedfischangel zählt auch die Mormyschkaangel mit Einfachhaken ab Größe 8 und kleiner der internationalen Skala. Eine zusätzliche Beköderung der Mormyschkahaken mit Friedfischködern ist zulässig. Vorrichtungen, die beim Anbiss eines Fisches diesen narkotisieren oder selbstständig einen Anhieb setzen, sind verboten.

b) Raubfischangel

Rute mit Rolle und einem toten Köderfisch der erlaubten Arten oder Fischteilen an bis drei Einfach-, Doppel- bzw. Drillingshaken.

Es ist verboten, Krebse, Muscheln und Fischnährtiere der besonderen Arten als Köder zu verwenden.

Köderfische und Fischteile dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen. Die Anzahl der gefangenen Köderfische ist auf den Tagesbedarf zu begrenzen.

c) Spinnangel

Rute mit Rolle und künstlichem Köder oder totem Köderfisch, bei der der Köder durch den Angler ständig bewegt wird. Die Hakenzahl ist auf drei Einfach-, Doppel- bzw. Drillingshaken begrenzt.

Die Verwendung von Ködern mit feststehenden Haken ist nicht gestattet, ausgenommen sind Krautbinker und Weichplastikköder.

d) Flugangel

Flugrute mit Flugrolle, Flugschnur und Vorfach, sowie maximal zwei künstliche Fliegen als Köder (Strekker, Springer), künstliche Fliegen grundsätzlich nur mit Ein-fachhaken. Die Verwendung der Wasserkugel ist verboten.

4.4 Besonderheiten beim Raubfischangeln

Als Köderfische dürfen nur folgende Fischarten unter Be-achtung des Mindestmaßes gefangen und verwendet wer-den:

Barsch, Blei, Giebel, Gründling, Güster, Karausche, Kaul-barsch, Plötze, Rotfeder, Ukelei, Hasel, Moderlieschen.

Köderfische dürfen nur tot, auch in Teilen (Fetzenköder) Verwendung finden.

Zum Köderfischfang darf eine Senke verwendet werden, die maximal 1,00m x 1,00m groß sein darf und eine Ma-schenweite von mindestens 6mm hat.

4.5 Besonderheiten beim Angeln in Salmonidengewässern

Voraussetzungen für das Angeln in Salmonidengewässern ist der Erwerb einer Salmonidengewässerberechtigung.

In Salmonidengewässern ist nur das Spinn- und Flugangeln gestattet.

Beim Spinnangeln in Salmonidengewässern dürfen nur künstliche Spinnköder, Weichplastikköder und Wobbler mit einem Drilling oder einem zwei- bzw. einschenkligen Haken verwendet werden. Köderfischsenken dürfen in Salmonidengewässern nicht zum Einsatz kommen. Speziell eingerichtete Schonstrecken sind mit den entsprechenden Schildern (s. Anlage 1) gekennzeichnet.

Bei extrem niedrigem Wasserstand ist das Watangeln verboten.

4.6 Besonderheiten beim Nachtangeln

Das Nachtangeln ist nur in allgemeinen Angelgewässern erlaubt, in Salmonidengewässern ist Nachtangeln nicht zulässig.

Inhaber von Jugendfischereischeinchen dürfen das Nachtangeln nicht ausüben.

4.7 Regeln für Eisangeln

Das Eisangeln auf Kiesgewässern ist verboten.

Eislöcher dürfen an der Unterseite der Eisdecke einen Durchmesser bzw. eine Kantenlänge von 20cm nicht überschreiten.

Sie sind nach Beendigung des Eisangelns deutlich zu kennzeichnen.

4.8 Regeln für das Angeln an der Iberg Talsperre

Für das Beangeln der Iberg Talsperre ist eine gesonderte Fischereierlaubnis erforderlich.

Das Betreten des Staudammes ist verboten.

4.9 Regelungen für gemeinschaftliche Angelveranstaltungen

Gemeinschaftsangelveranstaltungen sind dem Vereinsvorstand mit Angabe des Termins und des Gewässers mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu machen.

4.10 Sonstige Regelungen

Das Zelten bzw. Campen darf nur auf dafür vorgesehene Flächen erfolgen.

Die Anfahrt an die Gewässer und das Parken hat auf dafür freigegebenen Straßen, Wegen und Parkplätzen zu erfolgen. Auf Dämmen und den unmittelbaren Uferbereichen ist das Parken verboten.

Das Anlegen von Feuerstellen ist an allen Gewässern des Angelfischereivereins Nordhausen e.V. verboten.

Das Bootsangeln ist nur auf den Gewässern NDH-101, NDH-103 und NDH-112 mit Genehmigung durch den Angelfischereiverein Nordhausen zulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Erweiterung möglich.

5 Schon- und Schutzmaßnahmen

5.1 Behandlung gefangener Fische

Jeder Angler trägt die Verantwortung, dass Fische schonend gefangen, tierschutzgerecht behandelt und einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden.

Gefangene Fische dürfen nur für den Eigenbedarf Verwendung finden, ein Verkauf der Fische ist nicht zulässig.

Der Transport lebender Fische ist außer für Besatzmaßnahmen untersagt. Lebensfähige Fische, die während der Schonzeit gefangen werden sowie untermaßige Fische sind unverzüglich schonend, mit nassen Händen, in das Gewässer zurückzusetzen.

Nicht mehr lebensfähige Fische sind tierschutzgerecht zu töten und soweit möglich zu verwerten. Diese Fische gehören zur Tagesfangquote und sind sofort in das entsprechende Fangbuch einzutragen.

Bei untermaßigen Aalen ist der Haken nicht zu entfernen, das Vorfach ist abzuschneiden.

Als schonende Entnahmemethode ist der Unterfangkescher zu verwenden.

Es dürfen nur hinreichend geräumige Setzkescher aus knotenfreiem Material verwendet werden.

5.2 Fangverbote

Es ist verboten, Fischen folgender Arten nachzustellen oder sie absichtlich zu fangen oder zu töten:

Bachneunauge, Barbe, Ellritze, Flussneunauge, Groppe, Schlammpeitzger

Es ist verboten, Krebsen, Muscheln und Fischnährtieren der besonders geschützten Arten (siehe Bundesnaturschutzverordnung) nachzustellen oder sie absichtlich zu fangen oder zu töten.

5.3 Mindestmaße

Fische der folgenden Arten dürfen dem Gewässer nur entnommen werden, wenn sie mindestens folgende Länge haben:

Aal	45 cm
Äsche	30 cm
Bachforelle	30 cm
Bachsaibling	30 cm
Döbel	25 cm
Hasel	20 cm
Hecht	50 cm
Karpfen	40 cm
Regenbogenforelle	25 cm
Rotfeder	15 cm
Schleie	25 cm
Wels	50 cm
Zander	50 cm

Die Länge wird bei Fischen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse gemessen.

In Salmonidengewässern werden die Mindestmaße für den Hecht außer Kraft gesetzt.

5.4 Schonzeiten

Äsche	01.02. bis 31.05.
Bachforelle	01.10. bis 31.03.
Bachsaibling	01.10. bis 31.03.
Hasel	01.04. bis 31.05.
Hecht	15.02. bis 30.04.
Regenbogenforelle	01.10. bis 31.03.
Zander	01.04. bis 31.05.

5.5 Fangbegrenzungen

Bei der Ausübung des Angelns dürfen je Angeltag nachstehende Fischarten gefangen werden:

a) in Salmonidengewässern

5 Salmoniden, davon höchstens 5 Regenbogenforellen oder 3 Bachforellen oder 1 Äsche oder 2 Saiblinge

b) in allgemeinen Gewässern

insgesamt 3 Fische der nachstehenden Arten jedoch höchstens 2 Karpfen oder 2 Schleien oder 2 Hechte oder 2 Zander oder 2 Forellen oder 1 Äsche oder 3 Aale

5.6 Verstöße

Wer die gesetzlichen Bestimmungen des Fischereigesetzes über unzulässige Fangmethoden und Geräte nicht beachtet, muss mit Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden rechnen. Wer gegen die §§ dieser Ordnung verstößt, wird entweder mit dem Ausschluss aus dem Verein, mit einer Geldbuße oder anderen Sanktionen bestraft.

5.7 Schlussbestimmungen

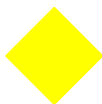
Für die Einhaltung der Gewässerordnung und der getroffenen Festlegungen für einzelne ausgewiesene Gewässer ist jeder Angler selbst verantwortlich, d.h. er hat sich vor Beginn des Angelns über die geltenden Bestimmungen zu informieren.

Die Gewässerordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Gewässerbezeichnungen

(mögliche Kombinationen)



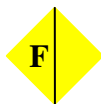
Salmonidenstrecke
(gelb)



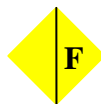
Flugangelstrecke
(gelb)



Mischgewässerstrecke
(gelb)



links Flugangel-
rechts Salmoniden-
strecke
(gelb)



rechts Flugangel-,
links Salmoniden-
strecke
(gelb)



links
Mischge-
wässer,
rechts
Salmonidenstrecke
(gelb)



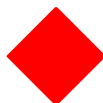
rechts
Mischge-
wässer,
links
Salmonidenstrecke
(gelb)



links Flugan-
gelstr.
rechts Misch-
gewässer
(gelb)



links Misch-
gew.-rechts
Flugangel-
strecke
(gelb)



Sperrstrecke
Angelverbot
(rot)



links Sperrstrecke, rechts Salmonidenstrecke (rot/gelb)



rechts Sperrstrecke, links Salmonidenstrecke

(gelb/rot)



links Sperrstr. rechts Flugangelstr. (rot/gelb)



rechts Sperrstr. links Flugangelstr. (gelb/rot)



rechts Sperrstr. links Mischgew. (gelb/rot)



links Sperrstr. rechts Mischgew. (rot/gelb)

NDH-112

Kiesgewässer Bielen

Pachtgewässer

Angelfischereiverein

Nordhausen e.V.

Beispiel

Anlage 2

Gewässerverzeichnis des Angelfische- reivereins Nordhausen e.V.

<u>Allgemeine Gewässer</u>	<u>Gewässer-Nr.</u>	<u>Hauptfischarten</u>
Tauchersee(KWU)	NDH-101	K,S,H,B,A,Wf
Kiesschacht TIRO	NDH-102	K,S,H,B,A,Wf
Forellensee	NDH-103	K,S,H,B,A,Wf
Iberg Talsperre	NDH-104	K,S,H,B,Rf,Wf
Holungsbügelteich	NDH-105	K,S,H,B,A,Wf
Helenenhofteiche	NDH-106	K,S,H,B,A,Wf
Hirschenteich	NDH-107	K,S,H,B,A,Wf
Paulmannsche Teiche	NDH-108	K,S,H,B,A,Wf
Rödersee	NDH-109	K,S,H,B,Wf
Stau Untere Grasmühle	NDH-110	K,B,Bf,Wf
Bielener See(A)	NDH-112	K,S,H,Z,B,A,Wf
Kiesschacht Heringen	NDH-113	K,S,H,B,A,Wf
Freibad Hühnstein	NDH-114	K,S,H,B,A,Wf
Sundhäuser See (D)	NDH-115	K,S,H,B,A,Wf
Mövensee (B)	NDH-116	K,S,H,Z,A,Wf
Frauenbergsteich (Schwansee)	NDH-117	Aufzuchtgewässer
Limbacher Teiche	NDH-118	Aufzuchtgewässer

<u>Fließgewässer</u>	<u>Gewässer-Nr.</u>	<u>Hauptfischarten</u>
Zorge und Mühlgraben Woffleben Mühlgraben Hundeheimwehr	NDH - 01	Bf,Rf,Sb,Ä,Wf
Helme und Mühlgraben Uthleben	NDH - 02	Bf,Rf,Ä,B,Wf
Wipper Mühlgraben Sollstedt Mühlgraben Wipperdorf	NDH - 03	Bf,Rf,Ä,Wf
Salza	NDH - 04	Bf,Rf,Ä
Wieda	NDH - 05	Bf,Rf
Behre	NDH - 06	Bf,Rf
Krebsbach(Stempeda)	NDH - 07	Bf,Rf
Bode	NDH - 08	
Sylzebach(Niedergebra)	NDH - 09	